



<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>4</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4	
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4	
1.3	Derzeitige Situation	4	
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5	
<b>2</b>	<b>Städtebauliche Konzeption</b>	<b>5</b>	
<b>3</b>	<b>Festsetzungen zur baulichen Nutzung</b>	<b>6</b>	
3.1	Art der baulichen Nutzung – Gewerbegebiet	6	
3.1.1	Gliederung der Gewerbegebiete nach Abstandserlass NRW	6	
3.1.2	Schutz vor Auswirkungen „schwerer Unfälle“ gem. § 50 BlmSCHG	7	
3.1.3	Ausschluss sonstiger Nutzungen	7	
3.2	Maß der baulichen Nutzung	8	
3.2.1	Baukörperhöhen und Geschossigkeit	8	
3.2.2	Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl / Baumassenzahl	8	
3.3	Überbaubare Flächen / Baugrenzen / Baulinien	8	
3.4	Bauweise / Bauformen	9	
3.5	Bauliche Gestaltung	9	
<b>4</b>	<b>Erschließung</b>	<b>9</b>	
4.1	Rad- und Fußwegenetz	9	
4.2	Ruhender Verkehr	10	
4.3	Öffentlicher Personennahverkehr	10	
<b>5</b>	<b>Natur und Landschaft / Freiraum</b>	<b>10</b>	
5.1	Grünkonzept	10	
5.2	Eingriffsregelung	10	
5.3	Biotop- und Artenschutz	11	
5.4	Wasserwirtschaftliche Belange	13	
5.5	Forstliche Belange	13	
5.6	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	13	
<b>6</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>14</b>	
6.1	Gas-, Strom- und Wasserversorgung	14	
6.2	Abwasserentsorgung	14	
6.3	Löschwasser	14	
<b>7</b>	<b>Altlasten und Kampfmittelvorkommen</b>	<b>14</b>	
<b>8</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>14</b>	
<b>9</b>	<b>Denkmalschutz</b>	<b>15</b>	
<b>10</b>	<b>Fragen der Durchführung und Bodenordnung</b>	<b>15</b>	
<b>11</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>15</b>	

<b>12</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>15</b>
12.1	Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele	16
12.2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung	18
12.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	20
12.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	21
12.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	21
12.6	Zusätzliche Angaben	21
12.7	Monitoring	21
12.8	Zusammenfassung	22

Anhang

Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung

Abstandsliste des Abstandserlass 2007

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbe- reich**

Der Rat der Stadt Coesfeld hat in seiner Sitzung am 19.05.2016 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 141 „Gewerbegebiet östlich Erlenweg“ gefasst. Das ca.1,41 ha große Plangebiet befindet sich im Süden der Ortslage Coesfeld. Es wird begrenzt durch:

- den Erlenweg im Westen,
- eine Parallele zur Straße „Am Ächterott“ im Abstand von rund 240 m im Norden,
- eine nördliche Grenze der Flurstücke 272 und 273, Flur 039 in der Gemarkung Coesfeld Kirchspiel im Süden,
- eine Parallele zum Erlenweg im Abstand von ca. 100 m im Osten.

Die Grenzen des Plangebietes sind entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

### **1.2 Planungsanlass und Planungsziel**

Aufgrund des in Coesfeld weiterhin bestehenden Bedarfs an stadtnahen Gewerbeflächen – auch für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe – und des konkret dargestellten Bedarfs verschiedener Gewerbebetriebe sollen mit dem vorliegenden Bebauungsplan die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Arrondierung des bestehenden Gewerbestandorts „Boschstraße“ in Richtung Norden geschaffen werden. In Verbindung mit dem parallel im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 140, der nördlich parallel zum Erlenweg die Entwicklung von Wohnbauflächen vorsieht, sollen damit die Grenzen der Siedlungsentwicklung östlich des Erlenwegs abschließend definiert und der Übergang von gewerblichen Nutzungen zu Wohnnutzungen verträglich gestaltet werden.

Da für das Plangebiet derzeit kein Bebauungsplan besteht, ist zur planungsrechtlichen Umsetzung dieses Ziels die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

### **1.3 Derzeitige Situation**

Das Plangebiet liegt im Süden der Ortslage Coesfeld - zwischen dem Erlenweg und dem Rückhaltebecken des Tüskenbachs im Osten. Es wird derzeit intensiv-landwirtschaftlich genutzt.

Während unmittelbar westlich des Erlenwegs zunächst gewerbliche Bauflächen anschließen, befindet sich im Nordwesten das Wohngebiet am Erlenweg / Baurat-Wolters-Straße. In südlicher Richtung grenzen ebenfalls gewerbliche Bauflächen an. Nach Osten bildet ein naturnah gestaltetes und mit Gehölzen umgebenes Regenrückhaltebecken (RRB), das vom Tüskenbach durchflossen wird, die Grenze

des Plangebietes und den Übergang zur freien Landschaft.  
In einem Abstand von ca. 100 m liegt nordöstlich des Plangebietes eine landwirtschaftliche Hofstelle.

#### **1.4 Planungsrechtliche Vorgaben**

- **Regionalplan**

Im gültigen Regionalplan Münsterland ist das Plangebiet als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellt.

- **Flächennutzungsplan**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld stellt den westlichen Teil des Plangebietes als „gewerbliche Baufläche“, den östlichen Teil als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Westlich und südlich des Plangebietes trifft der Flächennutzungsplan die Darstellung als „gewerbliche Baufläche“.

- **Landschaftsplanerische Vorgaben**

Für das Plangebiet liegt der Landschaftsplan (LP) „Rorup“ in seiner Fassung von Oktober 2004 vor. Für das Plangebiet wird das Entwicklungsziel der „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ dargestellt. Gemäß Erläuterung ist der Entwicklungsraum durch eine intensive ackerbauliche Nutzung charakterisiert und soll durch geeignete Maßnahmen sinnvoll zu einer vielfältigen, beziehungsreichen Landschaft ausgebaut werden.

Mit Rechtskraft des aufzustellenden Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan an seinen Außengrenzen zurück.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit räumlich-funktionalem Bezug LSG „Roruper Mark“ (LSG-4009-0003) liegt in östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 1,5 km.



Abb.: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld, einschl. dem räumlichen Geltungsbereich des LP „Rorup“ (gestrichelte, grüne Linie).

## **2 Städtebauliche Konzeption**

Aufgrund des in Coesfeld weiterhin bestehenden Bedarfs an stadtnahen Gewerbeflächen – auch für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe – und des konkret dargestellten Bedarfs verschiedener Gewerbebetriebe sollen mit dem vorliegenden Bebauungsplan die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Arrondierung des bestehenden Gewerbestandorts „Boschstraße“ in Richtung Norden geschaffen werden. In Verbindung mit dem parallel im Aufstellungsverfahren befindlichen Bebauungsplan Nr. 140, der nördlich parallel zum Erlenweg die Entwicklung von Wohnbauflächen vorsieht, sollen damit die Grenzen der Siedlungsentwicklung in diesem Bereich abschließend definiert werden.

Die Flächen im Plangebiet sind durch den Erlenweg bereits heute weitgehend erschlossen. Um die rückwärtig im Osten des Plangebietes gelegenen Flächen optimal zu erschließen, soll ergänzend eine Stichstraße vom Erlenweg aus in Richtung Osten geführt werden. Ausgehend von dieser Straße können mit geringem Aufwand zwei Gewerbegrundstücke angrenzend an das Regenrückhaltebecken erschlossen werden.

Um den Immissionsschutz der nordwestlich gelegenen Wohngebiete zu gewährleisten, werden die Bauflächen im Plangebiet auf Grundlage der sog. Abstandsliste 2007 des Abstandserlass NRW\* gegliedert. Darüberhinaus wird der Ausschluss von Anlagen und Betrieben festgesetzt, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, da von diesen Anlagen und Betrieben besondere Gefahren im Bezug auf sog. „Störfälle“ (schwere Unfälle) ausgehen.

Um die Flächen innerhalb des Plangebietes für produzierendes Gewerbe, Handwerk und unternehmensbezogene Dienstleistungen vorzuhalten, werden die gem. § 8 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Plangebiet ausgeschlossen. Darüberhinaus werden auch Einzelhandelsnutzungen sowie Betriebe, die sexuellen Darbietungen oder Dienstleistungen dienen, im Plangebiet ausgeschlossen.

### **3 Festsetzungen zur baulichen Nutzung**

#### **3.1 Art der baulichen Nutzung – Gewerbegebiet**

Die Bauflächen im Plangebiet werden als „Gewerbegebiet“ gem. § 8 BauNVO festgesetzt.

Gemäß § 1 (4) BauNVO werden die festgesetzten Bauflächen in der Abwägung mit den Belangen des Immissionsschutzes nach zulässigen Betrieben und Anlagen gegliedert. Grundlage für diese Gliederung ist der so genannte Abstandserlass NRW\*.

##### **3.1.1 Gliederung der Gewerbegebiete nach Abstandserlass NRW**

Bezugspunkt für die Ermittlung der Abstände sind die nordwestlich des Plangebietes bestehenden Wohnnutzungen am Erlenweg.

Entsprechend des jeweiligen Abstandes der Bauflächen zu den westlich vorhandenen Wohnnutzungen werden im Plangebiet zwei Zonen mit unterschiedlicher Zulässigkeit gewerblicher Anlagen gebildet:

- In den nördlichen Teilen des Plangebietes, die an das angrenzend festgesetzte Mischgebiet anschließenden Flächen, werden Betriebe der Abstandsklasse I – VII gem. Abstandserlass NRW ausgeschlossen.
- Für die Bauflächen im südlichen Teil des Plangebietes, die einen Abstand von mind. 100 m zu den Wohnbauflächen

\* Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

\* Runderlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 06.06.2007, Ministerialblatt NRW Nr. 29 vom 12.10.2007, S. 659

aufweisen, werden Betriebe der Abstandsklassen I – VI ausgeschlossen. Zugelassen werden können hier somit Betriebe der Abstandsklasse VII (Abstandserfordernis 100 m) oder Betriebe mit einem ähnlichen Emissionsverhalten.

Die Abstandsliste des Abstandserlass 2007 ist als Anlage der Begründung beigelegt.

Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse VII (höheres Abstandserfordernis) oder in ihrem Emissionsverhalten vergleichbare Anlagen können zugelassen werden, sofern die Betriebe zusätzliche Vorkehrungen zum Immissionsschutz treffen, die die von dem Betrieb ausgehenden Emissionen so begrenzen, dass diese die von den allgemein zulässigen Anlagen üblicherweise ausgehenden Emissionen nachweislich nicht überschritten werden.

In Anbetracht des schnellen Fortschritts der Technik hinsichtlich der Minimierung der Umweltbelastungen muss diese Flexibilität zur Anwendung der Abstandsliste offen gehalten werden.

### **3.1.2 Schutz vor Auswirkungen „schwerer Unfälle“ gem. § 50 BImSchG**

Im Hinblick auf die Vermeidung von Auswirkungen von schweren Unfällen im Sinne des § 50 BImSchG auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, werden ergänzend zur der Gliederung des Plangebietes nach Abstandserlass NRW im Bebauungsplan Betriebe und Anlagen, die einen Betriebsbereich im Sinne des § 3 (5a) BImSchG bilden, innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen.

### **3.1.3 Ausschluss sonstiger Nutzungen**

Um die Bauflächen im Plangebiet für produzierende Betriebe, Handwerks- und unternehmensbezogene Dienstleistungsbetriebe vorzuhalten, werden die gem. § 8 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen im Plangebiet (Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter; Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke; Vergnügungsstätten) ausgeschlossen. Darüberhinaus werden auch Einzelhandelsnutzungen sowie Betriebe, die sexuellen Darbietungen oder Dienstleistungen dienen, im Plangebiet ausgeschlossen.

Die Zulässigkeit von Betrieben, die sexuellen Darbietungen und/oder Dienstleistungen dienen, wird zudem ausgeschlossen, um damit der Gefahr von Trading Down Effekten an dem Gewerbestandort entgegen zu wirken.

### **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

#### **3.2.1 Baukörperhöhen und Geschossigkeit**

Aufgrund der stark schwankenden Geschosshöhen bei gewerblichen Bauten wird auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan verzichtet. An Stelle dessen wird mit der Festsetzung der maximalen Baukörperhöhe eine eindeutig definierte Obergrenze für die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen festgesetzt. Die Festsetzungen zu den Baukörperhöhen sind das Ergebnis der Abwägung zwischen einer möglichst wirtschaftlichen und flächensparenden Grundstücksnutzung und den Erfordernissen zur Berücksichtigung des Landschaftsbildes.

Die Baukörperhöhe wird im Plangebiet mit 98,0 m ü. NHN bzw. 99,0 m ü. NHN festgesetzt. Dies entspricht bezogen auf das derzeitige Geländenniveau einer Baukörperhöhe von ca. 12,0 m. Damit orientiert sich die Bebauung in ihrer maximalen Höhenentwicklung an dem auch in den angrenzenden Siedlungsgebieten zulässigen Maß. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist aufgrund dieser Höhenfestsetzungen daher nicht zu erwarten.

Eine Überschreitung der zulässigen Baukörperhöhen für technisch erforderliche untergeordnete Bauteile kann ausnahmsweise gem. § 16 (6) BauNVO um bis zu 3 m zugelassen werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

#### **3.2.2 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl / Baumassenzahl**

Innerhalb des Plangebietes wird die Grundflächenzahl (GRZ) in den Gewerbegebieten gem. § 17 BauNVO mit der zulässigen Obergrenze von 0,8 festgesetzt, um im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden eine möglichst hohe Ausnutzung der festgesetzten Bauflächen zu ermöglichen. Die Geschossflächenzahl (GFZ) wird im Hinblick auf die geplante Nutzung auf einen Wert von 1,0 eingeschränkt. Die Festsetzung einer Baumassenzahl (BMZ) ist aus städtebaulichen Gründen nicht erforderlich, da die Obergrenzen gem. § 17 BauNVO in der Kombination aus Grundflächenzahl und Bauvolumen ohnehin nicht überschritten werden können.

### **3.3 Überbaubare Flächen / Baugrenzen / Baulinien**

Die überbaubaren Flächen werden mit Ausnahme der für die Führung der Entwässerungsleitungen benötigten Flächen mit Baugrenzen großzügig eingefasst, wodurch eine hohe Flexibilität in der Grundstücksausnutzung gegeben ist. In Fortführung des südlich angrenzenden Bebauungsplanes halten die Baugrenzen zu den Straßenverkehrsflächen einen Abstand von 5,50 m ein.

### **3.4 Bauweise / Bauformen**

Um eine möglichst große Flexibilität hinsichtlich der Errichtung von Betriebshallen und sonstigen Produktionsstätten im Plangebiet zu eröffnen, wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, in der in einer grundsätzlich offenen Bauweise im Gewerbegebiet gem. § 22 BauN-VO auch Baukörper von über 50 m Länge zulässig sind.

### **3.5 Bauliche Gestaltung**

Gestalterische Vorgaben für die Entwicklung des Gewerbegebietes beschränken sich auf Regelungen zur Einfriedung der Grundstücke sowie zur Anordnung von Werbeanlagen. Einfriedigungen innerhalb des Gebietes sind demnach nur mit heimischen, ortstypischen Hecken oder mit einem max. 2,50 m hohen, „nicht blickdichten“ Metallzaun (z. B. Draht-, Stabgitter- oder Profilmattenzaun) zulässig. Damit soll ein einheitliches Erscheinungsbild der Grundstücke zum öffentlichen Straßenraum mit einem hohen Grünanteil gesichert werden, ohne die Sicherheitsbedürfnisse der Betriebe im Bezug auf Einzäunung der Grundstücke zu vernachlässigen.

In Anlehnung an die entlang der Dülmener Straße geltenden Regelungen werden im Plangebiet Regelungen für die Anordnung (Lage, Größe, maximale Höhe) von Werbeanlagen getroffen, um eine Beeinträchtigung des Straßenbildes durch unverhältnismäßig große oder hohe Werbeanlagen auszuschließen.

## **4 Erschließung**

Die Erschließung der überwiegenden Teile des Plangebietes erfolgt durch eine direkte Anbindung an den Erlenweg und im weiteren Verlauf an die Dülmener Straße. In nördlicher Richtung ist der Erlenweg abgebunden, sodass eine Beeinträchtigung der Wohnbauflächen durch gewerbliche Verkehre ausgeschlossen ist.

Zur Erschließung der östlichen Teilflächen des Plangebietes wird in zentraler Lage eine Stichstraße in Richtung Osten geführt.

### **4.1 Rad- und Fußwegenetz**

Die Erschließung des Plangebietes für den Fußgänger erfolgt über die entlang des Erlenwegs und der Straße „Am Teigelkamp“ bestehenden, straßenbegleitenden Fußwege.

Der nördliche Teil des Erlenwegs bildet mit der Straße „Am Teigelkamp“ einen Teil der innerörtlichen Radwegeverbindung von Coesfeld nach Lette. Geplant ist, den Erlenweg als Fahrradstraße auszuweisen. Im Rahmen der konkreten Querschnittsgestaltung des Erlenwegs wird diesem Umstand Rechnung getragen.

## **4.2 Ruhender Verkehr**

Die gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Stellplätze sind jeweils auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen.

## **4.3 Öffentlicher Personennahverkehr**

Über die auf der Dülmener Straße (Haltestelle Dieselstraße) verkehrenden Buslinien ist das Plangebiet an das Netz des ÖPNV angebunden. Der Bahnhof Coesfeld befindet sich nördlich des Plangebietes in einer Entfernung von ca. 1,8 km.

# **5 Natur und Landschaft / Freiraum**

## **5.1 Grünkonzept**

Am nördlichen Rand des Plangebietes wird zur Abschirmung der geplanten Gewerbeflächen zu den angrenzend bestehenden bzw. geplanten Wohnbauflächen eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Schutz- und Trenngrün“ in einer Breite von 12,50 m festgesetzt. Diese Grünfläche dient der Aufnahme eines Lärmschutzwalls und ist im Bereich des Walls vollständig mit bodenständigen Gehölzen zu bepflanzen. Die südliche, den Gewerbegrundstücken zugewandte Seite des Walls bis zur Walkkrone wird als „private Grünfläche“ festgesetzt und den angrenzenden Gewerbegrundstücken zugeschlagen. Der nördliche Teil wird als „öffentliche Grünfläche“ inklusive eines Unterhaltungsweges festgesetzt.

In östlicher Richtung wird aufgrund der bereits bestehenden dichten Eingrünung des angrenzenden Regenrückhaltebeckens auf den Gewerbeflächen keine weitere Eingrünung zur Landschaft hin erforderlich.

## **5.2 Eingriffsregelung**

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.

Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit (vgl. Anhang), welches auf externen Flächen oder durch den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf Dauer anzulegen, zu pflegen und rechtlich zu sichern. Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes festgelegt.

### 5.3 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW\* ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Die im Plangebiet vorhandenen Biotopstrukturen werden hinsichtlich ihres Habitatpotenzials für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft und Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume und die Arten gem. § 44 (1) BNatSchG prognostiziert.

#### • Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet (ca. 1,41 ha) liegt im Süden der Ortslage Coesfeld - zwischen dem Erlenweg und dem Rückhaltebecken des Tüskenbachs im Osten.

Während in westliche und südliche Richtung eine Wohnbebauung bzw. ein Gewerbegebiet besteht, beginnt in nördliche Richtung, im Anschluss an die B 525, die Stadtlage von Coesfeld. Aktuell grenzt noch eine landwirtschaftliche genutzte Fläche an das nördliche Plangebiet. In östliche Richtung besteht ein Regenrückhaltebecken, welches nahezu vollständig mit einem Gehölzsaum umgeben ist.

Gehölzstrukturen befinden sich im Plangebiet nicht.

#### • potentielles Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems\* (FIS) kommen im Bereich des Plangebietes, Messtischblatt 4009 (Quadrant 3) 33 planungsrelevante Arten vor; dazu gehören unter Berücksichtigung der im Plangebiet bzw. im Umfeld vorkommenden Lebensraumtypen (Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Äcker, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Siedlungsbrachen, Gebäude, Stillgewässer) 11 Fledermaus- und 22 Vogelarten (s. Tab. 1). Amphibienarten sind gem. Fachinformationssystem nicht zu erwarten.

#### • Vorkommen planungsrelevanter Arten

Das potentiell denkbare Arteninventar im Bereich des Plangebietes kann unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habitatstrukturen und der Habitatausstattung sowie der bestehenden Vorbelastungen durch Verkehrsbewegungen der lokalen Anwohner eingegrenzt werden, weil die spezifischen Lebensraumansprüche der potentiell zu erwartenden Arten nicht erfüllt werden. Darüber hinaus kann u.U. eine mögliche Betroffenheit der o.g. planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, da mit Umsetzung des Planvorhabens keine

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

\* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen, 2014: Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt)

ihrer essentiellen Habitats überplant werden.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4009, Stand: März 2016. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. WS = Wochenstube, WQ = Winterquartier, ZQ = Zwischenquartier. XX = Hauptvorkommen, X = Vorkommen, (X) = potentiell Vorkommen.

Art	Status	Erhaltungszustand	FlieG	KIGeHoel	Aeck	Saeu	Gaert	Gebaeu	StillIG
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)						
<b>Säugetiere</b>									
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G-	(X)	X		XX	WS/WQ	(X)
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	Art vorhanden	S+	(X)	X	(X)	X	(WQ)	(X)
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	Art vorhanden	G	XX	X	(X)	(X)	WS/(WQ)	XX
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	X	X		X	(WQ)	XX
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Art vorhanden	U		X	(X)	(X)	WS/WQ	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	Art vorhanden	G	X	XX		(X)	X/WS/WQ	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	X	X		(X)	X/WS/WQ	X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Art vorhanden	U	X	X/WS/WQ		X	(WS)/(WQ)	X
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Art vorhanden	G	(X)	WS/WQ	(X)	(X)	(WQ)	(X)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	(X)	XX		XX	WS/WQ	(X)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		X		X	WS/(WQ)	(X)
<b>Vögel</b>									
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	sicher brütend	G-		X	(X)	X		
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	sicher brütend	G		X	(X)	X	X	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	sicher brütend	U-			XX	X		
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	sicher brütend	G	XX			(X)		X
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	sicher brütend	U		X				
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	sicher brütend	U		XX		(X)	X	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	sicher brütend	G-		XX	(X)	X	X	X
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	sicher brütend	G		X	X	X		
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	sicher brütend	U-	X	X		X		X
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	sicher brütend	U			(X)	X	X	XX
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	sicher brütend	U		X		X		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	sicher brütend	G		X		X		
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	sicher brütend	G		X	X	X	X	X
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	rastend	G	(X)					X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	sicher brütend	U	X		X	X	X	XX
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	sicher brütend	G	(X)	XX		X	X	(X)
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	sicher brütend	U		X		X	X	(X)
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	sicher brütend	S			XX	XX	X	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	sicher brütend	G		X				
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	sicher brütend	G		X		(X)	X	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiëreule	sicher brütend	G	(X)	X	X	XX	X	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	sicher brütend	U-	X		XX			X

In Bezug auf die theoretisch denkbaren **Fledermausarten** (vgl. Tab. 1) können Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG in vorliegendem Fall ausgeschlossen werden, da keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. essentiellen Nahrungshabitats im Plangebiet vorhanden sind. Die Ackerfläche könnte in dieser Hinsicht lediglich eine Funktion als nicht essentielles Nahrungshabitats darstellen.

Eine Betrachtung der Biotopstrukturen im Hinblick auf planungsrelevante **Vogelarten** führt zu dem Ergebnis, dass die Ackerfläche des Plangebietes – im Sinne einer worst-case-Betrachtung – eine Funktion als Teilnahrungshabitats z.B. für **Greifvogelarten** (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke) darstellen könnte. Teilnahrungshabitats übernehmen hier jedoch (bei der Größe des Plangebietes und den umliegenden, mindestens gleichwertigen Bio-

topstrukturen) keine essentiellen Funktionen. Die Ackerfläche ist für **Vogelarten des Offenlandes** (Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn) aufgrund der bestehenden bzw. angrenzenden Nutzungen und den damit verbundenen Vorbelastungen und Störungen als Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte nicht geeignet. Darüber hinaus scheint eine detailliertere Betrachtung der potentiellen Arten hier nicht erforderlich, da alle höherwertigen Biotopstrukturen, wie z.B. das in östlicher Richtung angrenzende Regenrückhaltebecken mitsamt den umgebenden Gehölzstrukturen oder auch die Hofstelle „Bellerich“ außerhalb des Plangebietes liegen und daher von der Planung nicht unmittelbar im Sinne der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG betroffen sein werden.

- **Auswirkungsprognose**

Die Planung sieht vor, auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche, in unmittelbarer Umgebung zu bestehender gewerblicher Nutzung ein Gewerbegebiet auszuweisen. Bei Umsetzung des Planvorhabens sind jedoch voraussichtlich keine essentiellen Lebensräume planungsrelevanter Fledermaus- bzw. Vogelarten betroffen, so dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG zu erwarten sind.

#### **5.4 Wasserwirtschaftliche Belange**

Östlich angrenzend an das Plangebiet besteht ein Regenrückhaltebecken (RRB), das vom Tüskenbach durchflossen wird. Das Regenrückhaltebecken wird durch die vorliegende Planung weder räumlich noch in seiner Funktion berührt.

#### **5.5 Forstliche Belange**

Forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

#### **5.6 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel**

Das Plangebiet befindet sich in Ortsrandlage unmittelbar im Anschluss an bestehende Erschließungsstrukturen. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Die im Plangebiet geplanten Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

## **6 Ver- und Entsorgung**

### **6.1 Gas-, Strom- und Wasserversorgung**

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes (Strom und Wasser) ist durch die Erweiterung der bestehenden Netze durch die Stadtwerke Coesfeld gesichert. Eine Versorgung des Gebietes mit Gas ist nur bei ausreichender Wirtschaftlichkeit der Versorgung möglich.

### **6.2 Abwasserentsorgung**

Die Entsorgung des Abwassers ist im Trennsystem vorgesehen. Das anfallende Schmutzwasser soll über die im Erlenweg bestehenden Kanalisationsanlagen entsorgt werden. Das Niederschlagswasser soll durch Anschluss an das östlich gelegene Rückhaltebecken mit Regenklärbecken abgeleitet werden. Zur Sicherung dieser Leitungstrassen wird im Bebauungsplan ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht für die Stadtwerke sowie ein Leitungsrecht für die Anlieger festgesetzt

### **6.3 Löschwasser**

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Nutzung und Dichte der Bebauung (Gewerbegebiet, GFZ 1,0) beträgt die erforderliche Löschwassermenge im Plangebiet gem. DVGW-Regelwerk „Arbeitsblatt W 405“ Abschnitt 5 i.V.m. Tabelle 1 des z.g. Arbeitsblattes für Gewerbegebiete (GE) mind. 96 cbm/h und muss für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Die notwendige Löschwassermenge kann gemäß der vertraglichen Vereinbarung der Stadt Coesfeld mit den Stadtwerken aus der im Erlenweg verlaufenden Trinkwasserleitung zur Verfügung gestellt werden.

## **7 Altlasten und Kampfmittelvorkommen**

Altlasten sind innerhalb des Plangebietes aufgrund der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung nicht bekannt oder zu vermuten.

Das Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet ist nicht bekannt, kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden.

Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbungen hin oder werden verdächtige Gegenstände entdeckt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst durch das Ordnungsamt der Stadt Coesfeld zu verständigen.

## **8 Immissionsschutz**

Mit der vorliegenden Planung erfolgt eine Arrondierung der bestehenden Gewerbeflächen in Richtung Norden.

Als wesentliche Maßnahme zum Immissionsschutz erfolgt die Gliederung des Gebietes nach Abstandserlass NRW (siehe Pkt. 3.1).

Im Norden des Plangebietes ist zur Abschirmung des Plangebietes zu den angrenzenden bestehenden und geplanten Wohnbauflächen die Anlage eines Lärmschutzwalls mit einer Höhe von 3,50 m geplant. Im Hinblick auf die Verträglichkeit der konkret im Plangebiet vorgesehenen Nutzungen wurde eine gutachterliche Immissionen zu potenziellen Schall- und Geruchseinwirkungen auf die angrenzende Wohnbebauung durchgeführt\*.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Beeinträchtigung der am Erlenweg geplanten und vorhandenen Wohnbebauung durch die konkret geplanten gewerblichen Nutzungen weder im Hinblick auf die damit verbundenen Schallimmissionen noch durch mögliche Geruchsmissionen zu erwarten ist.

\* Immissionsschutz-Gutachten, Schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Bauleitplanung zur Ausweisung gewerblicher Nutzungen im Bereich Erlenweg, Schallimmissionsprognose Nr. 05 0413 16, Uppenkamp und Partner, Ahaus, Juli 2016; Gutachterliche Stellungnahme: Bauungsplan Nr. 141 „Gewerbegebiet östlich Erlenweg“ - Geruchsmissionen Uppenkamp und Partner, Ahaus, Juli 2016

Östlich des Plangebietes befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Auf Basis der dort genehmigten Tierhaltungsplätze (160 Plätze für Rinderhaltung) ist nicht davon auszugehen, dass hiervon erhebliche Geruchsmissionen auf das Plangebiet einwirken, die zu einer Beeinträchtigung der gewerblichen Nutzung führen würde.

## 9 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

## 10 Fragen der Durchführung und Bodenordnung

Maßnahmen der Bodenordnung sind zur Umsetzung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

## 11 Flächenbilanz

Gesamtfläche	1,41 ha	–	100 %
davon:			
– Gewerbegebiet	1,19 ha	–	84,4 %
– Öffentliche Verkehrsfläche	0,10 ha	–	7,1 %
– Öffentliche Grünfläche	0,07 ha	–	5,0 %
– Private Grünfläche	0,05 ha	–	3,5 %

## 12 Umweltbericht

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m. § 1

(6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplans voraussichtlich verbundenen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen das Plangebiet des Bebauungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

## **12.1 Beschreibung des Vorhabens und der Umweltschutzziele**

### **• Vorhaben**

Im südlichen Bereich der Stadt Coesfeld, zwischen der Bundesstraße 525 und dem Gewerbegebiet an der Boschstraße ist auf einer derzeit landwirtschaftlich genutzten Fläche die Ausweisung eines rund 1,41 ha großen Gewerbegebietes beabsichtigt.

Das Plangebiet liegt im Süden der Ortslage Coesfeld - zwischen dem Erlenweg und dem Rückhaltebecken des Tüskenbachs im Osten.

Während in westliche und südliche Richtung eine Wohnbebauung bzw. ein Gewerbegebiet besteht, beginnt in nördliche Richtung, im Anschluss an die B 525, die Stadtlage von Coesfeld. Aktuell grenzt noch eine landwirtschaftliche genutzte Fläche an das nördliche Plangebiet. In östliche Richtung besteht ein Regenrückhaltebecken, welches nahezu vollständig mit einem Gehölzsaum umgeben ist.

### **• Umweltschutzziele**

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Coesfeld stellt den westlichen Teil des Plangebietes als „gewerbliche Baufläche“, den östlichen Teil als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Darüber hinaus liegt für das Plangebiet der Landschaftsplan (LP) „Rorup“ in seiner Fassung von Oktober 2004 vor. Für das Plangebiet wird das Entwicklungsziel der „Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen“ dargestellt. Mit Rechtskraft des aufzustellenden Bebauungsplanes tritt der Landschaftsplan an seinen Außengrenzen zurück. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) mit räumlich-funktionalem Bezug LSG „Roruper Mark“ (LSG-4009-0003) liegt in östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 1,5 km.

Natura 2000 Gebiete sind im auswirkungsrelevanten Umfeld (2 km Umkreis) nicht vorhanden.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter

konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

<b>Umweltschutzziele</b>	
<b>Mensch</b>	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz</b>	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV).
<b>Boden und Wasser</b>	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
<b>Landschaft</b>	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landschaftsgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
<b>Luft und Klima</b>	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landschaftsgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

## 12.2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkung bei Durchführung der Planung

(Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen)

Tab. 3: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Auswirkungsprognose.

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
<b>Mensch</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die ackerbaulich genutzten Flächen im Plangebiet dienen der Nahrungsmittelerzeugung.</li> <li>- Westlich angrenzend bestehen gewerblichen Nutzungen; In südlicher Richtung liegt ein Gewerbegebiet. Die ansässigen Betriebe übernehmen eine Arbeitsplatzfunktion.</li> <li>- Die umliegenden Wirtschaftswege werden von Anwohnern für Zwecke der Naherholung genutzt.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist ein Verlust von Flächen zur Nahrungsmittelproduktion verbunden.</li> <li>- Der Immissionsschutz zu einer beabsichtigten Wohnbebauung im Norden kann sichergestellt werden.</li> <li>- Die das Plangebiet umgebenden Wege bleiben erhalten. Dadurch wird die Möglichkeit der Naherholung für Anwohner nicht erheblich eingeschränkt.</li> <li>- Mit der Planung werden <b>keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen</b> auf das Schutzgut vorbereitet.</li> </ul>
<b>Biotoptypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Plangebiet wird in erster Linie landwirtschaftlich genutzt.</li> <li>- In östlicher Richtung besteht ein Regenrückhaltebecken, welches nahezu vollständig mit einem Gehölzsaum umgeben ist.</li> <li>- Nördlich des Plangebietes ist Wohnbebauung geplant.</li> <li>- Südlich und westlich angrenzend bestehen gewerblichen Nutzungen.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bei Durchführung des Planvorhabens wird die landwirtschaftlich genutzte Fläche einer gewerblichen Bebauung zugeführt.</li> <li>- Unter Berücksichtigung und Umsetzung des erforderlichen Eingriffsausgleiches werden mit der Plandurchführung <b>keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen</b> auf das Schutzgut vorbereitet.</li> </ul>
<b>Arten- und Biotopschutz</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es liegen keine (europäischen) Schutzgebietsausweisungen innerhalb des Plangebietes bzw. im näheren Umfeld (2 km Umkreis) vor.</li> <li>- Geschützte Biotope sind im Plangebiet bzw. im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden.</li> <li>- Das Plangebiet ist für planungsrelevante Arten (Fledermäuse, Vögel) insgesamt von untergeordneter Bedeutung und übernimmt keine essentiellen Funktionen. Es ist durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung und durch die bestehenden Gewerbebetriebe vorbelastet (vgl. Kap. „Biotop- und Artenschutz“).</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Unter Berücksichtigung des erforderlichen Eingriffsausgleiches werden <b>keine voraussichtlichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> gemäß § 44 (1) BNatSchG vorbereitet.</li> </ul>

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Dem Plangebiet unterliegt gem. der Bodenkarte des Geologischen Dienst NRW im nördlichen Bereich Braunerde-Pseudogley z.T. ein typischer Pseudogley Die Ertragsfähigkeit liegt im mittleren Bereich (Bodenschätzung zwischen 30 – 50). Die nutzbare Feldkapazität, die ein Maß der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und der landwirtschaftlichen Ertragssicherheit darstellt liegt ebenfalls im mittleren Bereich. Die Befahr- und Bearbeitbarkeit des Bodens ist gelegentlich eingeschränkt.</li> <li>- Eine Schutzwürdigkeit der Böden wurde vom Geologischen Dienst NRW nicht bewertet.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das Planvorhaben trägt zu einer weiteren Versiegelung eines nicht vermehrbaren Schutzgutes, das u.a. zur Nahrungsmittelproduktion genutzt wird bei.</li> <li>- Die Pedogenese (Bodenentwicklung) wird im Bereich der zukünftigen Bebauung vollständig unterbunden. Natürlich gewachsene Bodenprofile gehen verloren.</li> <li>- <b>Unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen</b>, mit denen in der Regel auch eine Aufwertung der Bodenverhältnisse verbunden ist, <b>sind diese Beeinträchtigungen jedoch nicht als erheblich einzustufen.</b></li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Östlich des Plangebietes besteht ein Regenrückhaltebecken, dass vom Tüskenbach durchflossen wird. Der Abfluss des Tüskenbach aus dem Regenrückhaltebecken ist verrohrt und verläuft aus südöstlicher in nordwestliche Richtung östlich des Plangebietes.</li> <li>- Das Plangebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers „Münsterländer Oberkreide/ West“. Es bestehen Störungen der Grundwasserverhältnisse durch Dränagen.</li> <li>- Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch das Planvorhaben sind keine gewässerbeeinträchtigenden Auswirkungen zu erwarten.</li> <li>- Mit den zu erwartenden Versiegelungen ist eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungsrate auf lokaler Ebene verbunden, die sich jedoch unter Berücksichtigung der Anforderungen des § 51a LWG (Beseitigung von Niederschlagswasser) nicht erheblich auf den Wasserhaushalt auswirkt.</li> </ul> <p>Es werden <b>keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen</b> auf das Schutzgut vorbereitet.</p>
<b>Luft und Klima</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausgeprägte Kaltluftentstehungsbereiche oder Flächen die als bedeutende Frischluftproduzenten fungieren, sind im Plangebiet nicht vorhanden.</li> <li>- Das Plangebiet wird von den klimatischen und lufthygienischen Wirkungen der in Hauptwindrichtung gelegenen Wohnbebauung bzw. den sich in westlicher Richtung anschließenden Gewerbeflächen geprägt. Darüber hinaus bestehen überlagernde Einflüsse aufgrund der großräumigen landwirtschaftlichen Nutzung im weiteren Raum.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit dem Planvorhaben ist der Verlust einer Ackerfläche von untergeordneter Bedeutung verbunden.</li> <li>- Es findet eine Erweiterung des Siedungsklimas mit einer gemäßigten baulichen Verdichtung statt.</li> <li>- Es ist mit zusätzlichen Schadstoffemissionen durch verstärkten Anwohnerverkehr zu rechnen.</li> <li>- Die negativen Aspekte durch die zusätzliche Wohnbebauung führen <b>nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut</b>. Der vorherrschende Einfluss des derzeit bestehenden Klimas bleibt erhalten.</li> </ul>

Schutzgut	Bestandsbeschreibung	Umweltauswirkungen
<b>Landschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Landschaft des Plangebietes ist aufgrund der Lage zwischen der B 525 im Norden, einer bestehenden Gewerbenutzung und einem sich südlich anschließenden Gewerbegebiet deutlich vorbelastet.</li> <li>- In östlicher Richtung besteht ein Regenrückhaltbecken.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch die Erweiterung der Gewerbefläche ist kein erheblich nachteiliger Eingriff in das bereits deutlich vorbelastete Landschaftsbild zu erwarten. Eine wirkungsvolle Eingrünung nach Norden ist jedoch zu empfehlen und wird durch den zu bepflanzenden Lärmschutzwall festgesetzt.</li> <li>- Im Osten besteht bereits eine Eingrünung durch den Gehölzsaum um das Regenrückhaltebecken.</li> <li>- Das Plangebiet ist bereits deutlich vorgeprägt, so dass <b>keine erheblichen Beeinträchtigungen</b> des Landschaftsbildes entstehen.</li> </ul>
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sachgüter sind augenscheinlich im Plangebiet nicht vorhanden.</li> <li>- Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden. Die Böden sind nicht als Kulturgut klassifiziert.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine erhebliche Betroffenheit von Sachgütern ist nicht zu erwarten.</li> <li>- Kulturgeschichtliche Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde der Stadt anzuzeigen.</li> <li>- Insgesamt sind <b>keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</b></li> </ul>
<b>Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern</b>	<p>- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Ackernutzung sowie die bestehenden Vorbelastungen aufgrund der angrenzenden Wohn- und Gewerbegebiete. Hieraus resultieren i.d.R. nachteilige Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch auf den Boden- und Wasserhaushalt (z.B. überhöhter Düngemiteleintrag). Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht.</p>	<p>Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über das normale Maß hinausgehen, so dass eine <b>negative Kumulation von erheblichen Auswirkungen nicht zu erwarten ist.</b></p>

### **12.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)**

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang, d.h. landwirtschaftlich zur Produktion von Nahrungsmitteln genutzt. Eine natürliche Entwicklung im Sinne einer sekundären Sukzession und damit einhergehend eine ökologische Verbesserung ist nicht zu erwarten.

#### **12.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

- **Nutzung erneuerbarer Energien und sparsamer Umgang mit Energien**

Das Plangebiet befindet sich in Ortsrandlage unmittelbar im Anschluss an bestehende Erschließungsstrukturen. Synergieeffekte der Erschließung sowie der Ver- und Entsorgung können daher genutzt werden. Die im Plangebiet geplanten Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

- **Eingriffsregelung**

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen ist.

#### **12.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Um ausreichend Gewerbeflächen zu gewährleisten, hat die Stadt Coesfeld beschlossen, mit der vorliegenden Aufstellung die planungsrechtlichen Grundlagen für eine maßvolle Entwicklung weiterer Gewerbeflächen zu schaffen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten für die Entwicklung weiterer Gewerbeflächen in vergleichbarer siedlungsnaher Lage bestehen derzeit nicht.

#### **12.6 Zusätzliche Angaben**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

#### **12.7 Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prü-

fungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

### **12.8 Zusammenfassung**

Das Plangebiet liegt im Süden der Ortslage Coesfeld - zwischen dem Erlenweg und dem Rückhaltebecken des Tüskenbachs im Osten. Es wird derzeit intensiv-landwirtschaftlich genutzt.

Während unmittelbar westlich des Erlenwegs zunächst gewerbliche Bauflächen anschließen, befindet sich im Nordwesten das Wohngebiet am Erlenweg / Baurat-Wolters-Straße. In südlicher Richtung grenzen ebenfalls gewerbliche Bauflächen an. Nach Osten bildet ein naturnah gestaltetes und mit Gehölzen umgebenes Regenrückhaltebecken (RRB), das vom Tüskenbach durchflossen wird, die Grenze des Plangebietes und den Übergang zur freien Landschaft.

Die durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung hat ergeben, dass durch die Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG zu erwarten sind, da das Plangebiet aufgrund der Größe, Lage und Ausstattung mit Biotopstrukturen keine essentiellen Funktionen für planungsrelevante Arten übernimmt.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Planung entstehen.

Der mit der Planung verbundene Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG ist gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB vom Verursacher auszugleichen.

Von einer Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden voraussichtlich weiter in ihrem derzeitigen Umfang, d.h. landwirtschaftlich genutzt.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Bearbeitet im Auftrag der Stadt Coesfeld  
Coesfeld, im Oktober 2016

WOLTERS PARTNER  
Architekten & Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

## ANHANG

### Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen\* angewandt. Da keine Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung von besonders hochwertigen Flächen vorliegt, kann gemäß Arbeitshilfe das vereinfachte Verfahren angewendet werden.

Dieses Verfahren wird für den Bestand vor dem Eingriff (Tab. 1) und den Zustand nach dem Eingriff (Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans erfolgen kann oder ein externer Ausgleich erforderlich wird.

Insgesamt entsteht mit der Planung ein Biotopwertdefizit, welches auf externen Flächen oder den Ankauf von Biotopwertpunkten ausgeglichen werden muss. Lage und Art der Ausgleichsmaßnahmen werden bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes festgelegt.

\* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (März 2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen in der Eingriffsregelung und in der Bauleitplanung in NRW.

**Tab. 1: Ausgangszustand im Plangebiet gem. Bestandserfassung**

Code	Biotoptyp / Beschreibung	Bewertungsparameter				Einzelflächenwert
		Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	
Versiegelte oder teilversiegelte Flächen, Rohböden						
1.1	versiegelte Fläche (Straße)	371	0	1,00	0,00	0
Begleitvegetation						
2.2	Straßenränder, Bankette, Mittelstreifen (regelmäßige Mahd)	237	2	1,00	2,00	474
Landwirtschaftl. Flächen, Halbnatürl. Kulturbiotope, gartenbaul. Nutzfläche						
3.1	Acker	13.483	2	1,00	2,00	26.966
<b>Summe Bestand G1</b>		<b>14.091</b>				<b>27.440</b>

**Tab. 2: Zielzustand der Planung gem. Festsetzungen im Bebauungsplan**

Code	Beschreibung	Bewertungsparameter				Einzelflächenwert
		Fläche (qm)	Wertfaktor	Korrekturfaktor	Gesamtwert	
Gewerbegebiet (GRZ 0,8)						
1.1	Versiegelte Fläche	9.516	0	1,00	0,00	0
4.3	Grün im Gewerbegebiet	2.379	2	1,00	2,00	4.758
Öffentliche Verkehrsfläche						
1.1	Versiegelte Fläche	999	0	1,00	0,00	0
Öffentliche Grünfläche (Lärmschutzwall)						
4.2	Öffentl. Grünfläche, strukturreich	4.843	4	1,00	4,00	19.372
<b>Summe Planung G2</b>		<b>14.091</b>				<b>24.130</b>

**Tab.3: Gesamtbilanz**

Biotopwertdifferenz:	Planung (G2) - Bestand (G1)	24.130	27.440	=	<b>-3.310</b>
----------------------	-----------------------------	--------	--------	---	---------------

Mit Realisierung der Planung entsteht ein Biotopwertdefizit von rund -3.310 Biotopwertpunkten.

**Abstandsliste 2007**  
**Abstandsliste 2007**  
**(4. BImSchV: 15.07.2006)**

Abstands- klasse	Abstand in m	Lfd. Nr.	Hinweis auf Nummer (Spalte) der 4. BImSchV	Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006)	Abstandsliste 2007 (4. BImSchV: 15.07.2006)
<b>I</b>	<b>1.500</b>	1	1.1 (1)	Anlagen/Betriebsart (Kurzfassung) *)	4.1 (1)
		2	1.11 (1)		f)
		3	3.2 (1) a)		m), n), o)
		4	4.4 (1)		q)
<b>II</b>	<b>1.000</b>	5	1.14 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung 900 MW übersteigt (#)	4.1 (1)
		6	2.14 (2)	Anlagen zur Trockendestillation z. B. Kokeren und Gaswerke	4.1 (1)
		7	3.1 (1)	unmittelbare Weiterverarbeitung zu Rohstahl in Stahlwerken, einschl. Strangießanlagen	4.1 (1)
		8	3.2 (1) b)	Mineraldrainagen (#)	4.1 (1)
		9	3.3 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle oder bituminösem Schiefer	8.2 (1)
		10	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schodden, Rüteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 1 t oder mehr je Stunde im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 90)	a) und b)
		11	3.18 (1)	Anlagen zum Rosten, Schmelzen oder Sintern von Erzen	1.8 (2)
		12	4.1 (1) c), p)	Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung von 2,5 Tonnen oder mehr je Stunde einschl. Stranggießen (*) (s. auch lfd. Nr. 27 und 46)	1.9 (2)
		13	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Güssen aus Eisen, Konzentrat und sekundären Rohstoffen einschl. Aluminiumblech (#)	1.10 (1)
		14	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien (z. B. Containern) (*) (s. auch lfd. Nr. 96)	2.8 (1+2)
		15	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien (*) (s. auch lfd. Nr. 97)	2.11 (1)
		16	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von schwefelhaltigen Kohlenwasserstoffen oder von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen (#)	2.13 (2)
		17	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung in industriellem Umfang von chemische Umwandlung in industriellem Umfang (#)	2.15 (1)
		18	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern (s. auch lfd. Nr. 50) (#)	3.6 (1 + 2)
		19	4.1 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gasen wie Ammoniak, Chlor und Schwefelwasserstoff, Fluorid, Fluorwasserstoff, Kohlenstoffdioxid, Schwefelverbindungen, Stickstoffdioxid, Wasserstoff, Schwefeldioxid, Propan (#)	3.2 (1) b)
20	10.15 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Ausgussstoffen für Pflanzenschutzmittel und von Bioziden (#)	3.7 (1)		
21	10.16 (2)	Anlagen zur Herstellung von Grundarzneimitteln durch chemische Umwandlung (Wirkstoffe für Arzneimittel) (#)	3.11 (1 + 2)		
22	-	Anlagen zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfasernplatten oder Holzfasermatten	3.16 (1)		
<b>III</b>	<b>700</b>	23	1.1 (1)	Anlagen zur Besichtigung, Verwertung, Sammlung oder Lagerung von Tierkörpern oder tierischen Abfällen, ausgenommen Kleintierkrematorien (s. auch lfd. Nr. 200)	4.1 (1)
		24	1.12 (1)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 107)	4.1 (1)
		25	2.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Harzbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen oder Graphitieren (#)	4.1 (1)
		26	2.4 (1+2)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 107)	4.5 (2)
		27	3.2 (1) b)	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien (*)	4.7 (1)
		28	3.24 (1)	Offene Prüfstände für oder mit Luftschrauben (s. auch lfd. Nr. 107)	4.9 (2)
		29	4.1 (1) a), d), e)	Kraftwerke und Feuerungsanlagen für den Einsatz von Brennstoffen, soweit die Feuerungsleistung mehr als 150 MW bis max. 900 MW beträgt, ausgenommen Biomassekraftwerke (#)	5.1 (1)
				Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementzeugschlacke (#)	5.2 (1)
				Anlagen zum Brennen von Zementklinker oder Zement	5.5 (2)
				Magnesit, Quarzit oder von Ton zu Schamotte	5.8 (2)



110	5.2 (2)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren, Kaschieren, Lackieren oder Tränken von Gegenständen, Glas- oder Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunstharzen soweit die Menge dieser Harze 10 Kilogramm bis weniger als 25 Kilogramm je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen für den Einsatz von Pulverbeschichtungsstoffen	9.2 (1+2)
111	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Öl, auch Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Fasern mit einem flüssigen Harz	9.36 (2)
112	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von brennbaren Kunststoffen auf Strichmaschinen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl	9.37 (1)
113	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln	10.7 (1+2)
114	6.2 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, auch aus Altpapier, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	10.17 (2)
115	7.2 (1+2) a) und b)	Anlagen zum Schlachten von Tieren mit einer Leistung von 500 kg Lebendgewicht Geflügel oder mehr je Tag oder mehr als 4 TonnenLeistung sonstiger Tiere oder mehr je Tag	10.21 (2)
116	7.4 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven	10.23 (2)
117	7.4 (1)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Gemüsekonserven	10.25 (2)
118	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen	-
119	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederfeim oder Knochenleim	-
120	7.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsetzen, Lagern oder Enthaaren ungegebierter Tierhäute oder Tierfelle	-
121	7.14 (1+2)	Anlagen zum Gerben einschließlich Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie nicht genehmigungsbedürftige Lederarbeiten	-
122	7.20 (1)	Anlagen zur Herstellung von Braumalz (Malzereien) mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen Darrmalz oder mehr je Tag als Vierteljahresleistung	-
123	7.22 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen je Tag als Vierteljahresleistung	-
124	7.29 (1+2)	Anlagen zum Rosten oder Mahlen von Kaffee oder Abpacken von gemahltem Kaffee mit einer Produktionsleistung von 0,5 Tonnen geröstetem Kaffee oder mehr je Tag als Vierteljahresleistung	-
125	7.30 (1+2)	Anlagen zum Rosten von Kaffee - Ersatzprodukten, Getreide, Kakaobohnen oder Nüssen mit einer Produktionsleistung von 1 Tonne gerösteten Erzeugnissen oder mehr je Tag als Vierteljahresleistung	-
126	7.31 (1+2) a) und b)	Anlagen zur Herstellung von Süßwaren oder Sirup, zur Herstellung von Lakritz, zur Herstellung von Kakaoemasse aus Rohkakao, sowie zur thermischen Veränderung von Kakao- oder Schokoladeemasse auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	-
127	8.4 (2)	Sortieranlagen für Hausmüll mit einer Durchsatzleistung von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag	2.9 (2)
128	8.5 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 3 000 Tonnen oder mehr Einsatzstoffen je Jahr (s. auch lfd. Nr. 70)	2.10 (2)
129	8.6 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	3.4 (2)
130	8.7 (1+2)	Anlagen zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren, Engassen, Strippen oder Waschen mit einem Einsatz von 1 Tonne verunreinigtem Boden oder mehr je Tag	3.8 (2)
131	8.9 (2) b)	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, insbesondere für die Herstellung von Eisen- oder Nichteisenschrottenkapazität bis weniger als 15 000 Quadratmeter oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen bis weniger als 1 500 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten	3.10 (1+2)
132	8.11 (1+2) a) und b)	Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 Tonne oder mehr je Tag	5.7 (2) a) und b)
133	8.15 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Umschlagen von Abfällen mit einer Leistung von 100 Tonnen oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder der Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt	-
134	9.1 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Abtötung von brennbaren Gasen in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 3 Tonnen oder mehr dienen, ausgenommen Erdgas- oder Erdgaslagerbehälter sowie Anlagen zum Lagern von flüssigen Gasen oder Erzeugnissen, die hieraus entstehen, einschließlich Treibgasen oder Brenngas, die hieraus entstehen, einschließlich Treibgasen mit einem Volumen von jeweils nicht mehr als 1 000 Kubikzentimeter handelt (*) (#)	-
135	9.2 (1+2)	Anlagen, die der Lagerung und Umfüllung von brennbaren Flüssigkeiten in Behältern mit einem Fassungsvermögen von 5 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)	-
136	9.36 (2)	Anlagen zur Lagerung von Galle mit einem Fassungsvermögen von 25 000 Kubikmetern oder mehr	-
137	9.37 (1)	Anlagen, die der Lagerung von chemischen Erzeugnissen von 25 000 Tonnen oder mehr dienen (*) (#)	-
138	10.7 (1+2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Anwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi, die weniger als 50 Kilogramm Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder - ausschließlich von vulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird (s. auch lfd. Nr. 221)	-
139	10.17 (2)	Offene Anlagen mit schalltechnisch optimierten gasbetriebenen Karts, die an 5 Tagen oder mehr je Jahr der Ausübung des Motorsports dienen (Kart-Bahnen)	-
140	10.21 (2)	Anlagen zur Innenreinigung von Eisenbahnkesselwagen, Straßenkahnfahrzeugen, Tankschiffen oder Tankcontainern sowie Anlagen zur automatischen Reinigung von Fasern einschließlich zugehöriger Ausrüstungsanlagen, soweit die Behälter von organischen Stoffen gereinigt werden	-
141	10.23 (2)	Anlagen zur Textilveredelung durch Säugen, Thermofixieren, Thermoschleifen, Beschichten, Imprägnieren oder Aporetieren, einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen, auch soweit nicht genehmigungsbedürftig	-
142	10.25 (2)	Kälteanlagen mit einem Gasamthalt an Kältemitteln von 3 t Ammoniak oder mehr (*) (#)	-
143	-	Abwasserbehandlungsanlagen bis einschli. 100 000 EW, (s. auch lfd. Nr. 78)	-
144	-	Oberirdische Deponien für Inert- und Mineralstoffe	-
145	-	Säge-, Furnier- oder Schälwerke (*)	-
146	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm	-
147	-	Anlagen zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Asbestzementplatten unter Dampfdruck	-
148	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Halbfabrikaten	-
149	-	Emallieranlagen	-
150	-	Presswerke (*)	-
151	-	Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen (*)	-
152	-	Stab- oder Drahtziehereien (*)	-
153	-	Schermaschinenbau	-
154	-	Anlagen zur Herstellung von Weibpappe (*)	-
155	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost (*)	-
156	-	Margarine oder Knetseifelektroden	-
157	-	Betriebsstelle für Straßenbahnen (*)	-
158	-	Betriebsstelle für Straßenbahntrassen (*)	-
159	-	Spezialkochen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag großer Gütermengen (*)	-
160	-	Freizeitparks ohne Nachtbetrieb (*) (s. auch lfd. Nr. 36)	-
161	2.9 (2)	Anlagen zum Säurapoliereieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flußsäure	-
162	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 4 m³ oder mehr oder die Besatzdichte mehr als 100 kg/m³ und weniger als 300 kg/m³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden	-
163	3.4 (2)	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Refinanzierung von Nichteisemetallen mit einer Schmelzleistung von 0,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisemetallen (auch soweit durch besondere Wahl emissionsarmer Schmelzaggregate nicht genehmigungsbedürftig (s. auch lfd. Nr. 96 und 203))	-
164	3.8 (2)	Bedienstellen für die Herstellung von 1,5 Tonnen bis weniger als 4 Tonnen je Tag bei Blei und Cadmium oder von 2 Tonnen bis weniger als 20 Tonnen je Tag bei sonstigen Nichteisemetallen abgepackt werden	-
165	3.10 (1+2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Metallen oder Kunststoffen durch eine elektrolitische oder chemische Verfahren zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch Beizen oder Brennen unter Verwendung von Fluss- oder Salpetersäure (#)	-
166	5.7 (2) a) und b)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Epoxidharzen mit Amino-Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder Fenolharzern, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harz-	-

**VI 200**

167	5.10 (2)	verbrauch von 500 kg oder mehr je Woche, z. B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifschleiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmittel	198	-	Anlagen zur Herstellung von Anstrich- oder Beschichtungsstoffen (Lasuren, Firnis, Lacke, Dispersionsfarben) oder Druckfarben unter Einsatz von bis zu 25 l je Tag an flüchtigen organischen Verbindungen Kart-Anlagen sowie Modellsportanlagen in geschlossenen Hallen
168	5.11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen, Bauteilen unter Verwendung von Polyurethan, Polyurethanblöcken in Kastenformen oder zum Ausschäumen von Hohlkörpern mit Polyurethan, soweit die Menge des Ausgangsmaterials 200 kg oder mehr je Tag übersteigt	199	-	Kleinteilwerkstätten (s. auch lfd. Nr. 19) Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altlöl oder Depo-niesgas mit einer Feuerleistung bis weniger als 1 Megawatt
169	7.5 (2)	Anlagen zur Herstellung von Fleisch- oder Fischwaren mit einer Produktionsleistung von weniger als 75 Tonnen gefäucherten Waren je Tag, ausgenommen - Anlagen in Gasstätten, - Räucherherden mit einer Räucherleistung von weniger als 1 Tonne Fleisch- oder Fischwaren je Woche und - Anlagen, bei denen mindestens 90 % der Abgabe konstruktionsbedingt der Anlage wieder zugeführt werden	200 201	7.12 (1) 8.1 (2)	Anlagen zur Herstellung von Altlöl oder Depo-niesgas mit einer Feuerleistung bis weniger als 1 Megawatt
170	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Brau- (Malzdarren) mit einer Produktionsleistung von weniger als 300 Tonnen Darmsalz je Tag als Viehjähres-durchschnittswert	202	8.9 (2)	Anlagen zur Behandlung von Altautos mit einer Durchsatzleistung von 5 Altautos oder mehr je Woche
171	7.27 (1+2)	Brewerieren mit einem Ausstoß von 200 Hektoliter Bier oder mehr je Tag	203	-	Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichtferrometallen (s. auch lfd. Nr. 93 und 163)
172	7.28 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewurzeln aus tenschen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren	204	-	Betriebe zur Herstellung von Fertigerichten (Kantinedienste, Catering-Betriebe)
173	7.32 (1+2)	Anlagen zur Behandlung und Verarbeitung von Milch sowie Anlagen mit Sprühtrocknern zum Trocknen von Milch, Erzeugnissen aus Milch oder Milchbestandteilen, soweit 5 Tonnen Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert eingesetzt werden	205 206	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien Betriebe zur Herstellung von Kunschtteilen ohne Verwendung von Autoklaven
174	7.33 (2)	Anlagen zum Beleuchten von Tabak unter Zuführung von Wärme, oder Aromatisieren oder Trocknen von fermentiertem Tabak	207	-	Autoklaven, einschl. Karosseriebau, insbesondere zur Beseitigung von Unfallschäden
175	8.1 (1) b)	Verbrennungsmotoranlagen für den Einsatz von Altlöl oder Depo-niesgas mit einer Feuerleistung von 1 Megawatt oder mehr	208	-	Umfüllschäden
176	8.12 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr	209	-	Tischlereien oder Schreinereien
177	8.13 (1+2)	Geschlossene Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Schlämmen mit einer Aufnahmekapazität von 150 Tonnen oder mehr	210	-	Holzpelletanlagen/-werke in geschlossenen Hallen
178	8.14 (1+2) a) und b)	Geschlossene Anlagen zum Lagern von Abfällen, soweit in diesen Anlagen Abfälle für deren Beseitigung oder Verwertung jeweils über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr gelagert werden	211	-	Steinsägeereien, -schleifereien oder -polierereien
179	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bauteilen aus Holz, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformung	212	-	Tabakfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 108 und 109 erfasst werden
180	10.10 (1) 10.10 (2) a) und b)	Anlagen zur Vorbehandlung > 10 l/l (Waschen, Bleichen, Säubern) (e) oder zum Aufbereiten von Textilien Anlagen zur Herstellung von Holz- oder Holzwerkstoffen oder von Faserverbundwerkstoffen einschließlich der Spannhaltanlagen	213	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
181	-	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformung auf Automaten sowie Automattendrehereien (*)	214	-	Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
182	-	Anlagen zur Herstellung von kaltgeformten Metallteilen durch Druckumformung	215	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industriefaser oder Pulver
183	-	Anlagen zum automatischen Sortieren, Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde (*)	216	-	Spinnereien oder Webereien
184	-	Maschinenbauwerken oder -Hilfsbetrieben	217	-	Spinnereien oder Webereien
185	-	Spannmaschinen mit einer Leistung von weniger als 100 m <sup>2</sup> Gesamtlegierfläche	218	-	Spinnereien oder Webereien
186	-	Anlagen zur Herstellung von Käbeln	219	-	Spinnereien oder Webereien
187	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kästen und Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren	220	-	Spinnereien oder Webereien
188	-	Zimmerereien (*)	221	-	Spinnereien oder Webereien
189	-	Lackierereien mit einem Lösungsmitteldurchsatz bis weniger als 25 kg/h (z.B. Lohnlackereien)	222	-	Spinnereien oder Webereien
191	-	Fleischerzeugungsbetriebe ohne Verarbeitung	223	-	Spinnereien oder Webereien
192	-	Anlagen zum Trocknen von Getreide oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen (*)	224	-	Spinnereien oder Webereien
193	-	Mühen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 Tonnen bis weniger als 300 Tonnen Fertigerzeugnissen je Tag als Betriebsleistungsdurchschnittswert (s. auch lfd. Nr. 65)	225	-	Spinnereien oder Webereien
194	-	Anlagen zur Herstellung von Milchprodukten	226	-	Spinnereien oder Webereien
195	-	Milchverarbeitungsanlagen ohne Trocknmilcherzeugung	227	-	Spinnereien oder Webereien
196	-	Aufbereitungsanlagen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs (*)	228	-	Spinnereien oder Webereien
197	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreidemaßnahmen, soweit weniger als 400 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können	229	-	Spinnereien oder Webereien

Die Anlagenbezeichnungen stimmen nicht immer mit denen der 4. BImSchV überein, denn sie enthält in manchen Fällen Oberbegriffe und/oder zusammenfassende Bezeichnungen, die hinsichtlich der Genehmigungsformulierung nicht unbedingt die genaue Bezeichnung der Anlage angeben. Die Anlagenbezeichnungen sind im Sinne des immissionsschutz- und planungsrechtlichen Systems der 4. BImSchV und auch die Ermittlung nach Leistungskriterien nicht immer eingehalten werden. Abstandsbestimmung ist aber - unabhängig von dem Genehmigungsformulierungskriterium - die Betriebsart, wie sie in der Abstandsliste beschrieben ist.